

Begründung

A. Allgemeines

Das Landessolargesetz (LSolarG) wurde am 22. September 2021 vom Landtag in zweiter Lesung beschlossen. Mit dem Gesetz wird ab dem 1. Januar 2023 eine Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage auf Dächern von Gewerbeneubauten und auf zu errichtenden Überdachungen von neuen gewerbezugehörigen Parkplätzen ab 50 Stellplätzen eingeführt. Es wurde am 30. September 2021 verkündet und trat am Folgetag in Kraft. Wirkungsbeginn für die Installationspflicht ist der 01. Januar 2023, d.h. ab diesem Zeitpunkt müssen eingereichte Bauanträge den Pflichten aus dem LSolarG gerecht werden. Das Gesetz sieht in § 7 eine Verordnungsermächtigung vor, in deren Rahmen das für Klimaschutz zuständige Ministerium weitere Regelungen treffen kann. Die vorliegende Rechtsverordnung trifft auf dieser Rechtsgrundlage nähere Regelungen in Bezug auf ergänzende Begriffsbestimmungen, Optimierungsgebot, Ausnahmen von der Pflicht, Mindestanforderungen an die ersatzweise Erfüllung der Pflicht, Befreiung, Nachweise, Bestimmungen des Vollzugs (Prüfmaßstab und Textform) und die Evaluation. Diese Regelungen sind notwendig, um den Vollzug des LSolarG durch die unteren Bauaufsichtsbehörden und die Umsetzung durch die Verpflichteten zu ermöglichen. In Bezug auf die Mehrbelastungen der Kommunen und die Anwendung des Konnexitätsprinzips wird auf die Begründung des LSolarG verwiesen, die die Kostenfolgenabschätzung nach dem Konnexitätsausführungsgesetz enthält.

Die Vorlage ist mit der Geschäftsstelle des Kommunalen Rates beim Ministerium des Innern und für Sport im Umlaufverfahren abgestimmt und gilt als vom Kommunalen Rat zur Kenntnis genommen. Die kommunalen Spitzenverbände als auch die in ihrer Zuständigkeit berührten Behörden, Verbände, interessierte Kreise und Stellen wurden angehört. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit erforderlich, in der Landesverordnung berücksichtigt.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung wurde nicht durchgeführt. Die Landesverordnung konkretisiert die Pflichten des LSolarG auf Grundlage der dort enthaltenen Verordnungsermächtigung. Etwaige Gesetzesfolgen aus den Regelungen der Landesverordnung überschreiten den vom LSolarG bestimmten Regelungsrahmen nicht.

Die Landesverordnung hat keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern.

Die Regelungen zielen auch darauf ab, in Verantwortung für zukünftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, indem moderne und zukunftsfähige Versorgungsstrukturen geschaffen werden, und berücksichtigen dahingehend die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Durch die Landesverordnung werden keine neuen behördlichen Aufgaben, insbesondere nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände, begründet, die nicht bereits im LSolarG geregelt sind. Die verwaltungsmäßige Abwicklung ist in der Gesetzesbegründung zum LSolarG dargestellt.

Die Umsetzung der Pflichten aus dem LSolarG stärkt den Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz, da insbesondere auch mittelständischen, darunter vielen heimischen, Unternehmen im Energiesektor die Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit durch die Umsetzung ermöglicht wird. Dies schafft und sichert Arbeitsplätze. Durch die Installation von PV-Anlagen wird die Unabhängigkeit der verpflichteten Gewerbebetriebe von steigenden Strombezugskosten gesteigert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Der Paragraph führt Begriffsbestimmungen ein, die den Vollzug und die Umsetzung der Regelungen der Rechtsverordnung erleichtern sollen. Dadurch werden die Begriffsbestimmungen des § 3 LSolarG ergänzt.

Zu Nummer 1, 2 und 3

Eine Verschattung von PV-Modulen mindert den Stromertrag der Anlage. Schon in der Planungsphase kann davon ausgegangen werden, dass eine jährliche solare Einstrahlungsmenge von 75 von Hundert im Vergleich zur jährlichen solaren Einstrahlungsmenge zu einer unverschatteten Fläche gleicher Ausrichtung und Neigung einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage ausschließt. Daher kann die Verschattung von Flächen Grund für eine Ausnahme von der Solarinstallationspflicht sein. Eine Verschattung kann unter anderem durch Bäume, Dachaufbauten, Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen verursacht werden.

Gewöhnlich werden Stellplätze auf Gelände mit nur geringer Neigung errichtet. Bei Stellplätzen mit einer Neigung von über zehn Grad zur Horizontalen wird davon ausgegangen, dass die Errichtung der erforderlichen Unterkonstruktion mit höheren bautechnischen Anforderungen zum Ausgleich der Neigung und unter Beachtung einer optimierten Ausrichtung der Module verbunden wäre. Folglich würde dies zu einer unverhältnismäßigen Belastung im bautechnischen und damit auch im wirtschaftlichen Sinne führen, ebenso könnte die notwendige senkrechte Ausrichtung der Unterkonstruktion eine eingeschränkte Nutzung von Stellplätzen nach sich ziehen. Daher werden Stellplätze, die eine höhere Neigung als zehn Grad aufweisen, als ungeeignet von der Pflicht ausgenommen. Um die Kosten der notwendigen Unterkonstruktion der Photovoltaikanlage in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, wird die Mindestanzahl von vier aneinander angrenzende Stellplätze für eine Eignung festgelegt.

Zu Nummer 4

Der Begriff Solaranlage wird unter Nummer 4 als Sammelbegriff für Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen eingeführt. Hintergrund dafür ist, dass das LSolarG neben der Pflichterfüllung durch die Installation einer Photovoltaikanlage (Erzeugung von Strom) auch die ersatzweise Pflichterfüllung durch die Installation einer Solarthermieranlage (Erzeugung von Wärme) zulässt. Wo immer die Regelungen beide Anlagentypen adressieren, wird der Begriff Solaranlage verwendet. Andernfalls finden die Begriffe Photovoltaikanlage oder Solarthermieranlage Verwendung.

Zu Nummer 5

Durch den Begriff Solarfachbetrieb wird näher bestimmt, durch wen eine unabhängige Darstellung der Verschattung und der Kosten und Erlöse des Betriebs einer Photovoltaikanlage als Nachweis vorgenommen werden kann und welche Erfahrung und Kompetenzen dafür vorliegen müssen. Damit kann eine hohe Qualität entsprechender Nachweise sichergestellt werden. Mit gleichgestellten Unternehmen sind insbesondere auch Handwerksbetriebe gemeint.

Zu Nummer 6

Die Ablagerung von Substanzen auf den Modulen, die durch Immissionsquellen im Umfeld des Standorts der Anlage begründet sind, kann den Stromertrag der Anlage

mindern. Dies kann Kosten z.B. für eine Reinigung der Module hervorrufen, die über das Maß aktueller branchenüblicher Annahmen für diese Reinigung hinausgehen und daher den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage unmöglich machen.

Zu Nummer 7

Die Definition dient der Klarstellung, welche konkreten Kosten zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Photovoltaikanlage heranzuziehen sind. Kosten, die zusätzlich z.B. durch die Installation eines Stromspeichers, von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität oder auf Grund laufender Versicherungsleistungen entstehen, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 8

Die Definition erfolgt zur Klarstellung des in § 4 Abs. 4 und 5 LSolarG verwendeten Begriffs der „unmittelbaren räumlichen Umgebung“ zur ersatzweisen Pflichterfüllung durch die Installation der Photovoltaikanlage auf anderen Flächen oder durch die Installation einer Solarthermieanlage. Unmittelbare räumliche Umgebung ist dann gegeben, wenn eine Photovoltaik- oder Solarthermieanlage auf demselben oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände installiert wird. Ein Betriebsgelände umfasst das sowohl räumlich als auch aufgrund eines gemeinsamen Betriebszwecks zusammengehörige Gelände, auf dem Betriebsanlagen und Betriebsmittel eines Unternehmens organisatorisch zusammengefasst sind. Ein Betriebsgelände kann sich dabei aus mehreren Grundstücken zusammensetzen, dabei ist unerheblich, falls eine öffentliche Verkehrsfläche zwischen diesen Grundstücken liegt.

Zu Nummer 9

Die Begriffsbestimmung dient der Klarstellung des Begriffs Außenflächen eines Gebäudes. Damit sind Bestandteile der Gebäudehülle auf der Außenseite mit Ausnahme der Dachfläche gemeint. Diese Flächen können für Photovoltaikanlagen genutzt werden, die z.B. an der Fassade oder gebäudeintegriert installiert werden.

Zu § 2

Der Paragraph führt ein Optimierungsgebot in Bezug auf die geregelten Bauvorhaben ein. Diese sollen unter Berücksichtigung der geplanten notwendigen gewerblichen

Nutzungen so gestaltet werden, dass die Anforderungen des LSolarG und der Rechtsverordnung umgesetzt werden können. Hierbei steht also nicht eine unbedingte auf die Nutzung der Solarenergie optimierte Ausgestaltung des Vorhabens im Vordergrund, vielmehr soll mit dem Optimierungsgebot einer rechtsmissbräuchlichen Ausgestaltung mit dem Ziel der Erfüllung eines Befreiungstatbestandes entgegengewirkt werden. § 4 Abs. 7 und 8 LSolarG bleibt unberührt. Ergänzend sind die Regelungen des LSolarG und der Rechtsverordnung zur Eignung von Dach- und Stellplatzflächen maßgeblich. Das in § 2 formulierte Optimierungsgebot zugunsten einer möglichst solargeeigneten Ausgestaltung von Dach- und Stellplatzflächen hebt die grundsätzliche Bedeutung des mit der Photovoltaikpflicht bezweckten Beitrags zu den Klimaschutzzielen des Landes hervor, wie in § 1 LSolarG festgehalten. Hierbei wird dem Photovoltaikausbau jedoch kein Vorrang gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Belangen wie der Eigentums-, Bau-, Religions- und Forschungsfreiheit eingeräumt. Vielmehr soll durch die Bestimmung des § 2 erreicht werden, dass der Klimaschutzbelang im Rahmen von Abwägungsentscheidungen gegenüber anderen betroffenen Belangen entsprechend seiner Bedeutung nach den §§ 4 und 5 Landesklimaschutzgesetz und Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) angemessen gewichtet wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gegenüberstehende öffentliche oder private Belange ein besonderes Gewicht aufweisen müssen, um den Klimaschutzbelang zu überwinden.

Zu § 3

Der Paragraph nennt Ausnahmen von der Pflicht für Gebäude, welche die entsprechenden Regelungen im LSolarG ergänzen. Die Installationspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LSolarG entfällt zum einen, wenn die Solarinstallationsflächen mehr als geringfügig verschattet sind. Zudem entfällt sie, wenn die Photovoltaikanlage oder die sie errichtenden, betreibenden oder instand haltenden Personen einer deutlich erhöhten Gefahr ausgesetzt wären oder eine solche Gefahr von der Photovoltaikanlage oder den zur Errichtung, zum Betrieb oder zur Instandhaltung erforderlichen Maßnahmen ausgeht. Zudem entfällt die Pflicht für Gebäude, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen Mit dieser Regelung kann die Bauherrin oder der Bauherr im konkreten Einzelfall den Sachverhalt mit Nachweisen entsprechend darlegen und die untere Bauaufsichtsbehörde prüft den Antrag auf Plausibilität.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen PV-Freiflächenanlagen in Anhang 2 der Hinweise des LAI mit Stand 3.11.2015 zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen.

Zu § 4

Absatz 1 regelt, dass die Ausnahmen von der Installationspflicht für Dachflächen nach § 3 Nr. 1 bis 4 auf Stellplätze entsprechend anwendbar sind.

Absatz 2 regelt, welche Stellplätze zur Ermittlung der Mindestfläche der Photovoltaikanlage zur Pflichterfüllung nicht heranzuziehen sind. Zur Ermittlung der Mindestfläche der Photovoltaikanlage sind mehrere Schritte notwendig: In einem ersten Schritt werden ausschließlich die notwendigen Stellplätze (nach § 3 Nummer 4 LSolarG) herangezogen und einzeln geprüft, welche von der Solarpflicht ausgenommen oder ungeeignet sind. Ausgenommen sind Stellplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind (§ 5 Abs. 2 LSolarG) oder solche nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung. In einem nächsten Schritt werden die geeigneten Stellplatzflächen ermittelt, also alle diejenigen Stellplatzflächen weiter betrachtet, die sich aus mindestens vier unmittelbar aneinander angrenzenden Stellplätzen zusammensetzen (§ 1 Nummer 2, Hs. 2). Die Bauherrin oder der Bauherr hat alle geeigneten Stellplatzflächen zur Bestimmung der Mindestfläche für die Pflichterfüllung heranzuziehen. Dabei ist unerheblich, ob eine Unterteilung des Vorhabens in Bauabschnitte erfolgt. Die Gesamtfläche der ermittelten geeigneten Stellplatzflächen in Quadratmetern wird bestimmt. Zur Pflichterfüllung wird als letzter Schritt die Mindestfläche der Photovoltaikanlage mit 60 v. H. der Gesamtfläche der geeigneten Stellplatzflächen ermittelt. Die Bauherrin oder der Bauherr kann über das geforderte Mindestmaß hinausgehen.

Werden die notwendigen Stellplätze mehrerer Bauvorhaben flächensparend auf einer gemeinsam genutzten Fläche oder in einem gemeinsam genutzten Gebäude gebündelt, sprich auf einem Parkplatz oder in einer Garage, so findet die Solarpflicht Anwendung auf die gemeinsam genutzten Flächen oder auf die gemeinsam genutzten Gebäude (Gemeinschaftsanlage). Bei Erfüllung der Solarpflicht nach §§ 4 und 5

LSolarG für die Gemeinschaftsanlage (Stellplätze oder Garage) gilt die Solarpflicht für die Bauvorhaben als erfüllt, die die Gemeinschaftsanlage gemeinsam nutzen.

Zu § 5

Der Paragraph regelt die ersatzweise Pflichterfüllung näher.

Absatz 1 regelt die Installation von Photovoltaikanlagen auf Außenflächen des Gebäudes oder auf Gebäuden in unmittelbar räumlichen Umgebung, von solarthermischen Anlagen auf der geeigneten Dachfläche, auf Außenflächen des Gebäudes oder in unmittelbarer räumlichen Umgebung. Die dadurch erstellten Modulflächen müssen insgesamt die Mindestfläche der Photovoltaikanlage nach dem LSolarG erreichen. Dazu können Teilflächen addiert werden.

Absatz 2 regelt die Pflichterfüllung durch Verpachtung der Solarinstallations-Eignungsfläche an Dritte, die eine Photovoltaikanlage installieren.

Nach Absatz 3 erfolgt eine Anrechnung gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 LSolarG, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 LSolarG, wenn eine Pflichterfüllung nach den Absätzen 1 oder 2 nicht vollständig erfolgt ist.

Zu § 6

Der Paragraph trifft Regelungen zur Befreiung von der Pflicht auf Basis einer technischen oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung.

Der Absatz 1 enthält die Regelungen in Bezug auf eine technische Unzumutbarkeit. Diese liegt vor, wenn die Photovoltaikanlage nicht an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden kann (Nummer 1), oder die Dachkonstruktion, oder der Boden, oder der Untergrund einer Stellplatzfläche aus statischen oder sonstigen Gründen nicht für die Installation einer Solaranlage geeignet ist (Nummer 2 und 3).

Der Absatz 2 enthält die Regelungen in Bezug auf eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit. Diese ist dann gegeben, wenn unter Berücksichtigung standortbedingter Einflüsse die

Kosten der Anlage durch die zu erwartenden Erlöse über 20 Jahre nicht erwirtschaften werden können.

Der Absatz 3 regelt, dass für die Befreiung von der Pflicht ein Antrag zu stellen ist. Satz 1 macht deutlich, dass der Befreiungsantrag neben dem bauordnungsrechtlichen Verfahren steht, über den die untere Bauaufsichtsbehörde entweder zeitgleich mit der Baugenehmigung oder eigenständig bei Vorhaben im Freistellungsverfahren entscheidet. Nach Satz 2 muss der Befreiungsantrag aus Vereinfachungsgründen nicht separat bei der unteren Bauaufsichtsbehörde gestellt werden, sondern kann Teil der Bauunterlagen sein. Werden die Bauarbeiten ohne erteilte Befreiung aufgenommen, so stehen sie im Widerspruch zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften; vergleiche hierzu § 80 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO).

Neben der technischen und wirtschaftlichen Unzumutbarkeit können Befreiungen nach § 8 LSolarG zusätzlich aufgrund besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder aufgrund einer in sonstiger Weise unbilligen Härte in Betracht kommen und sind im Einzelfall plausibel nachzuweisen.

Der Absatz 4 regelt, dass die mit dem Antrag auf Befreiung von der Solarpflicht und den erforderlichen Nachweisen verbundenen Kosten von der Bauherrin oder dem Bauherrn zu tragen sind. Die in diesem Kontext anfallenden Gebühren für die behördlichen Amtshandlungen werden auf Grundlage von Nummer 4.13.3 (sonstige Amtshandlungen) der Anlage 1 zur Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) nach dem Zeitaufwand berechnet.

Zu § 7

Der Paragraph führt die notwendigen Nachweise für Ausnahmen und Befreiungen von der Pflicht und zum Nachweis der Pflichterfüllung in Ergänzung der Regelungen des LSolarG auf. Diese sind im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens nachzuweisen, also bei Bauantragsstellung nach § 63 LBauO oder im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO.

In Absatz 1 werden die Anforderungen an die Nachweise für Ausnahmetatbestände zur Klarstellung in Hinblick auf den Vollzug ausgeführt.

Zu Nummer 1

Für die genannten Ausnahmetatbestände ist der Nachweis durch die Darlegung des Sachverhalts durch die Bauherrin oder den Bauherrn zu erbringen.

Zu Nummer 2

In dem Fall, dass die Solarinstallations-Eignungsflächen gem. § 3 Nr. 1 mehr als geringfügig verschattet sind, ist der Sachverhalt durch einen Solarfachbetrieb darzulegen.

Zu Nummer 3

Unter den Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 2 Satz 1 LSolarG fallen die Stellplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahn öffentlicher Straßen liegen. Dies gilt auch für Stellplätze auf dem Vorhabengrundstück, die unmittelbar an der Grundstücksgrenze an eine Fahrbahn ohne Gehweg angrenzen. Als Nachweis ist eine entsprechende Darstellung im Lageplan zum Vorhaben vorzulegen.

Zu Nummer 4

Widerspricht die Installation der Photovoltaikanlage auf dem Stellplatz sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, ist der Sachverhalt durch die Bauherrin oder den Bauherrn darzulegen.

Zu Nummer 5

Die Stellplätze, die sich gem. § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 wegen einer mehr als geringfügigen Verschattung nicht als Solarinstallationsfläche eignen, sind in einem Lageplan von einem Solarfachbetrieb darzustellen.

Zu Nummer 6

In den Fällen des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 bis 4 ist der Sachverhalt durch die Bauherrin oder den Bauherrn darzulegen.

In Absatz 2 werden die Anforderungen an die Nachweise für die Pflichterfüllung ausgeführt. Es gilt die Nachweisfrist nach den §§ 4 Abs.1 Satz 2 und 5 Abs.1 Satz 2 LSolarG. Als schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister (§ 4 Abs.1 und § 5 Abs.1 LSolarG) ist die Registrierungsbestätigung, die von der Anlagenbetreiberin oder vom Anlagenbetreiber in der Online-Anwendung des Marktstammdatenregisters erstellt werden kann, als ausreichend anzusehen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält stets erforderliche Mindestangaben für die Prüfung der Pflichterfüllung.

Zu Nummer 2

Zum Nachweis, dass die Pflicht zur Installation einer Solaranlage anteilig auf verschiedenen Flächen erfolgt, ist eine Berechnung der Flächengrößen in Quadratmetern vorzulegen. In Summe müssen die Teilflächen in Quadratmeter, der Mindestgröße der Anlage nach den Regelungen des LSolarG entsprechen. Es bleibt der Bauherrin oder dem Bauherrn unbenommen, eine größere Anlage zu installieren.

Zu Nummer 3

Die Pflichterfüllung durch einen Dritten wird durch die Bauherrin oder den Bauherrn mit Vorlage des Pachtvertrags über die zur Installation der Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche dargelegt. Verpflichtete im Sinne des LSolarG und dieser Rechtsverordnung bleiben Bauherrin oder Bauherrn mit den entsprechenden Nachweispflichten.

In Bezug auf Solarthermieanlagen besteht keine Pflicht zur Registrierung im Marktstammdatenregister, daher ist ein ersatzweiser Nachweis in Form einer Rechnung des ausführenden Solarfachbetriebs notwendig, in der Installation und Inbetriebnahme bestätigt werden.

Der Absatz 3 enthält Regelungen zu den Anforderungen an den Lageplan. Um die Nachvollziehbarkeit auf der Vollzugsebene zu erleichtern, sind für die Ausnahmetatbestände sowie bei den Nachweisen zur Pflichterfüllung Lagepläne

vorzulegen. Daraus soll erkennbar sein, welche (Teil-) Dachflächen oder Stellplätze unter Nennung des Ausnahmetatbestands von der Solarpflicht ausgenommen sind. Dies gilt ebenso für den Nachweis bei Pflichterfüllung. Als Anforderung an den Lageplan gilt eine Vermaßung der jeweiligen (Teil-) Flächen, die zur Ermittlung der Solarpflicht herangezogen werden. Darunter fallen die ausgenommenen Flächen einschließlich klarer Zuordnung zu den jeweiligen Ausnahmetatbeständen, Solarinstallations-Eignungsflächen, geeignete Stellplatzflächen sowie die umgesetzte Fläche aller Module der Pflichterfüllung. Ergänzt wird die zeichnerische Darstellung durch einen rechnerischen Nachweis.

In Absatz 4 werden die Anforderungen an die Nachweise für Befreiungstatbestände ausgeführt.

Der Absatz 5 dient der Klarstellung, dass Kosten für Nachweise von der Bauherrin oder dem Bauherrn zu tragen sind.

Im Absatz 6 wird die Vorgehensweise für die Anzeige einer absehbaren Verfehlung der Nachweisfrist bei Verzögerungen der Installation der Solaranlage, die nicht durch die Bauherrin oder den Bauherrn verschuldet ist, eingeführt. Die Anzeige reicht aus, um eine Verlängerung der Frist auszulösen. Damit wird der Aufwand im Vollzug auf ein Mindestmaß reduziert.

Zu § 8

Der Paragraph legt in Absatz 1 den Prüfmaßstab für die unteren Bauaufsichtsbehörden dar und trifft in Absatz 2 Regelungen für den Fall, dass Anhaltspunkte für die Nichterfüllung der Pflicht bestehen.

Zu § 9

Der Paragraph stellt klar, dass die Textform nach § 126b BGB für die notwendige Dokumentation der Anträge und Nachweise notwendig ist. Die Nachweise nach den § 4 Abs.1 und 5 LSolarG und § 5 Abs.1 LSolarG können ebenfalls digital auch ohne qualifizierte elektronische Signatur bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden. Den Anforderungen des LSolarG in Bezug auf die zu erbringenden Nachweise ist durch Vorlage in Textform Genüge getan. Sofern ein bestehender Nachweis oder

die Darstellung eines Sachverhaltes aus den Unterlagen des Bauantrags hervorgeht und geeignet ist, kann darauf Bezug genommen oder zurückgegriffen werden.

Zu § 10

Der Paragraph enthält eine Aufstellung der für die Evaluation notwendigen Informationen und Regelungen zur Datensammlung und Fristen zur Bereitstellung.

Zu § 11

Der Paragraph regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung in Übereinstimmung mit dem Wirkungsbeginn des LSolarG zum 1. Januar 2023.